Satzung der Karnevalsgesellschaft „Mudemer Wassersucher“, Mudau/Odw.

Vorbemerkung

Zur Vereinfachung wurden alle Personenbezeichnungen in dieser Satzung in der männlichen Form abgefasst, sie beinhalten ausdrücklich auch die weibliche und sächliche Form.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Karnevalsgesellschaft Mudemer Wassersucher (KAGEMUWA) e.V.“ – im folgenden Verein genannt – und hat seinen Sitz in Mudau.

(2) Der Verein ist unter der Nummer VR 460099 im Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim eingetragen.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Der Verein ist Mitglied des
- Narrenrings Main-Neckar e.V. Sitz: Buchen/Odw. und
- Bundes Deutscher Karneval e.V. in Köln.

§ 2 Zweck und Aufgaben

(1) Zweck des Vereins ist die Fastnacht in ihrer heimatlichen Art und kulturhistorischen Bedeutung zu hegen und zu pflegen und die hiermit verbundenen alten Sitten und Volksbräuche auf traditionsgebundener Grundlage zu schützen und der Nachwelt zu erhalten.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

a. Werbung und Weckung des Interesses bei der Bevölkerung der Gemeinde Mudau und sonstigen interessierenden Kreisen für den Gedanken der Fastnacht in Mudau.

b. Pflege des fastnachtlichen Brauchtums durch Erforschung seiner Grundlagen und Geschichte, Katalogisierung und chronologische Zusammenstellung vorhandener Dokumente, Unterlagen und Quellen.

c. Durchführung von fastnachtlichen Veranstaltungen, wie Sitzungen, Umzügen usw.

d. Vermittlung fastnachtlicher Traditionen durch fastnachtlichen Tanz und fastnachtlichen Liedgutes.

e. Beratende Unterstützung von anderen örtlichen Vereinen in fastnachtlichen Angelegenheiten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Vereins – insbesondere Mitglieder des Gesamtvorstands und Übungsleiter – können bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3, Nr. 26 und Nr. 26a EstG erhalten. Über die Höhe entscheidet der Gesamtvorstand.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können sein:

a. Natürliche Personen,

b. Juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie sonstige Gesellschaften, Vereine, Organisationen, öffentliche und private Institutionen, jeweils unabhängig vom Sitz ihrer Verwaltung, ihres Geschäfts oder ihrer Niederlassung.

(2) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich um die Pflege der Fastnacht innerhalb des Vereins besondere Verdienste erworben haben. Ein Beschluss des Gesamtvorstands mit 3/4 Mehrheit ist dazu erforderlich.

(3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an das Vorstandsteam zu richten ist.
Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist der Antrag auch von dem/den gesetzlichen Vertreter/n zu unterzeichnen.

(4) Der Gesamtvorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.

(5) Die Mitgliedschaft beginnt am 1.1. des Jahres, an dem der Aufnahmeantrag beim Vorstandsteam eingeht. Auf Antrag kann der Gesamtvorstand einem anderen Termin zustimmen.

(6) Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied diese Satzung und die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbedingungen (Beiträge, Arbeitseinsatz bei Veranstaltungen usw.)

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstandsteam. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung auch von dem/den gesetzlichen Vertreter/n zu unterzeichnen.

(3) Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.

(4) Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es seine Beitragspflicht nicht erfüllt. Der Beschluss des Gesamtvorstands über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss ist kein Rechtsmittel gegeben.

(5) Wenn ein Mitglied gegen die Satzung verstößt, schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder durch sein Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigt, kann es durch Beschluss des Gesamtvorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung des Gesamtvorstands muss dem Mitglied unter Einhaltung einer angemessenen Frist Gelegenheit gegeben werden, sich vor dem Gesamtvorstand mündlich oder schriftlich zu rechtfertigen.

(6) Der Beschluss des Gesamtvorstands ist zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs mitzuteilen.

(7) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

(1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.

(2) Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

(3) Ehrenmitglieder haben alle Mitgliedschaftsrechte; sie sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.

(4) Der Gesamtvorstand kann in Einzelfällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder des Vereins haben gleiche Rechte und Pflichten, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins anzuerkennen, bzw. durchzuführen.

(3) Es ist Ehrenpflicht eines jeden Mitglieds, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

a. die Mitgliederversammlung
b. das Vorstandsteam
c. der Gesamtvorstand
d. der Wassersucherrat

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab vollendetem 16. Lebensjahr eine Stimme.

(2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, Stimmübertragung ist nicht möglich.

(3) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

a. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandsteams und aller weiteren Mitglieder des Gesamtvorstands sowie der Übungsleiter und der Kassenprüfer

b. Entlastung des Gesamtvorstands

c. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge

d. Wahl und Abwahl des Gesamtvorstands

e. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins

f. Wahl der Kassenprüfer

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Einmal jährlich findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstandsteam unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Mudau einberufen. Die Tagesordnung setzt das Vorstandsteam fest.

(2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstandsteam schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen, worauf der Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung über die beantragte Ergänzung abstimmen lässt. Satzungsänderungen sowie Anträge zur Abwahl des Gesamtvorstands müssen den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden; ansonsten sind sie unzulässig. Anträge zu diesen Punkten sind dem Vorstandsteam mit Begründung rechtzeitig vor Einberufung der Mitgliederversammlung vorzulegen, dass sie noch in die Einladung aufgenommen werden können.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Gesamtvorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Gesamtvorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandsteams oder einem anderen Mitglied des Gesamtvorstands geleitet. Steht der Versammlungsleiter zur Wahl eines Amtes an, so ist für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion die Versammlungsleitung an einen Wahlleiter zu übertragen, der von der Versammlung zu wählen ist.

(2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein erschienenes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.

(3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten immer als ungültige Stimmen und bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht. Entscheidend sind nur Ja- und Nein-Stimmen.

(6) Der Gesamtvorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Die Mitgliederversammlung kann in allen Angelegenheiten Empfehlungen an den Gesamtvorstand abgeben.

(7) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(8) Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wenn von mehreren Kandidaten niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, wobei dann derjenige gewählt ist, der mehr Stimmen als der Gegenkandidat erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

(9) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut zu protokollieren.

§ 13 Das Vorstandsteam (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)

(1) Das Vorstandsteam besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf gleichberechtigten Teammitgliedern.

(2) Das Vorstandsteam ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Mitglieder des Vorstandsteams gemeinsam vertreten.

(4) Die interne Aufgabenverteilung regelt das Vorstandsteam eigenständig.

§ 14 Der Gesamtvorstand

(1) Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus:

a. dem Vorstandsteam
b. dem Schriftführer
c. dem stellvertretenden Schriftführer
d. dem Schatzmeister mit seinem Team, das aus zwei oder drei Teammitgliedern besteht
e. den Präsidenten des Wassersucherrats
f. den Ausschussvorsitzenden
g. den Beiräten.

§ 15 Zuständigkeit des Gesamtvorstands

Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgabe:

a. Organisation aller Maßnahmen die zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlich sind.

b. Ordnungsgemäße Buchführung und Erstellung der Jahresberichte.

c. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern, die Streichung von Mitgliedern von der Mitgliederliste und den Ausschluss von Mitgliedern.

§ 16 Wahl und Amtsdauer des Gesamtvorstands

(1) Die folgenden Mitglieder des Gesamtvorstands werden von der Mitgliederversammlung gewählt:

das Vorstandsteam,
Schriftführer,
Stellvertretender Schriftführer,
Schatzmeister und sein Team,
Beiräte

(2) Die Präsidenten des Wassersucherrats sowie die Ausschussvorsitzenden werden vom Gesamtvorstand vorgeschlagen und nominiert.

(3) Der Gesamtvorstand wird für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Gesamtvorstands im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Jedes Mitglied des Gesamtvorstands ist einzeln zu wählen. Mitglieder des Gesamtvorstands können nur Mitglieder des Vereins werden.

(4) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Gesamtvorstand während seiner Amtszeit aus, so wählt der verbliebene Gesamtvorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen den kommissarischen Nachfolger. Wenn erforderlich, ist eine Anmeldung beim Amtsgericht vorzunehmen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Mitglieds des Gesamtvorstands.

(5) Scheiden während der Amtsdauer mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gesamtvorstandes bzw. des Vorstandsteams aus, erfolgen automatisch Neuwahlen in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die vom verbleibenden Vorstandsteam bzw. Gesamtvorstand innerhalb von 14 Tagen nach Ausscheiden der Mitglieder des Gesamtvorstands einzuberufen ist.

§ 17 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandsteams

(1) Das Vorstandsteam fasst seine Beschlüsse in Sitzungen. Diese können als Präsenzsitzungen, virtuelle Sitzungen (z. B. per Video- oder Telefonkonferenz) oder als hybride Sitzungen durchgeführt werden.

(2) Die Einberufung erfolgt durch ein Mitglied des Vorstandsteams mit einer Frist von einer Woche in Textform (z. B. E-Mail). In dringenden Fällen kann die Frist verkürzt werden.

(3) Das Vorstandsteam ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.

(4) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(5) Beschlüsse können auch außerhalb einer Sitzung im Umlaufverfahren in Textform oder durch elektronische Abstimmung gefasst werden, sofern kein Mitglied des Vorstandsteams diesem Verfahren widerspricht.

(6) Über jede Sitzung ist ein Beschlussprotokoll zu fertigen und eine Anwesenheitsliste zu führen.

§ 18 Sitzungen und Beschlüsse des Gesamtvorstands

(1) Der Gesamtvorstand tritt mindestens sechs Mal im Jahr zusammen. Die Einberufung erfolgt durch das Vorstandsteam mit einer Frist von einer Woche. Die Einberufung kann schriftlich oder mündlich erfolgen. In dringenden Fällen kann die Frist verkürzt werden.

(2) Sitzungen können als Präsenz-, virtuelle oder hybride Sitzungen durchgeführt werden.

(3) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder des Gesamtvorstands, darunter ein Mitglied des Vorstandsteams, anwesend oder zugeschaltet sind.

(4) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(5) Beschlüsse können auch außerhalb einer Sitzung im Umlaufverfahren in Textform oder durch elektronische Abstimmung gefasst werden, sofern kein Mitglied des Gesamtvorstands diesem Verfahren widerspricht.

(6) Über jede Sitzung ist ein Beschlussprotokoll zu fertigen und eine Anwesenheitsliste zu führen.

§ 19 Der Wassersucherrat

(1) Der Wassersucherrat setzt sich aus den einzelnen Wassersucherräten und den Präsidenten zusammen.

(2) Die Mitglieder des Wassersucherrats, es kann hierbei die Anzahl von elf Personen überschritten werden, werden durch den Gesamtvorstand nominiert.

(3) Die Amtsdauer des Wassersucherrats beträgt ein Jahr.

(4) Der Wassersucherrat repräsentiert während der Fastnachtskampagne den Verein und trägt somit für die laufende Kampagne in Zusammenarbeit mit dem Gesamtvorstand die Verantwortung.

§ 20 Ausschüsse

(1) Zur Bewältigung größerer Aufgaben können Ausschüsse gebildet werden.

(2) Die Ausschüsse werden durch den Gesamtvorstand eingesetzt.

(3) Der Gesamtvorstand kann vereinsinterne Richtlinien für die Arbeit der Ausschüsse beschließen.

§ 21 Kassenprüfer

(1) Zwei Kassenprüfer sind von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre zu wählen. Sie sollen nicht Mitglieder des Gesamtvorstands sein. Ihre Wiederwahl ist zulässig.

(2) Sie haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen, wobei den Kassenprüfern zur Prüfung sämtliche Unterlagen des Vereins, Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung zu stellen sind. Die Kassenprüfung soll spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein.

(3) Die Kassenprüfer sind bei der Ausübung ihrer Tätigkeit nur der Mitgliederversammlung verantwortlich.

(4) Hat die Prüfung keine Beanstandungen ergeben, beantragt einer von ihnen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Gesamtvorstands.

§ 22 Ehrungen

(1) Zur Ehrung verdienter Mitglieder des Vereins verleiht der Verein einen Jahresverdienstorden.

(2) Zur Ehrung besonders verdienter Mitglieder des Vereins kann der Verein eine Auszeichnung des Narrenrings Main-Neckar e.V. oder des Bundes Deutscher Karneval e.V. beantragen. Es gelten die entsprechenden Kriterien beider Dachverbände.

(3) Über die einzelne Ehrung beschließt der Gesamtvorstand.

§ 23 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sowie des gültigen Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten der Mitglieder im Verein verarbeitet.

(2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

(3) Weitere Regelungen erfolgen in der Datenschutzordnung, die vom Gesamtvorstand erlassen wird.

§ 24 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind mindestens zwei Mitglieder des Vorstandsteams gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Mudau. Diese hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Mudau zu verwenden.

(4) Der Verein kann bei seiner Auflösung diesen Zweck selbst bestimmen.

(5) Dies gilt entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 27.03.2026 neu gefasst und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24. April 1992, in der Fassung der 2. Änderung vom 11. April 2025 außer Kraft.

Mudau, den 27. März 2026

Unterschrift, Versammlungsleitung (Helmut Korger jun.)	Unterschrift, Schriftführer (Markus Wellm)